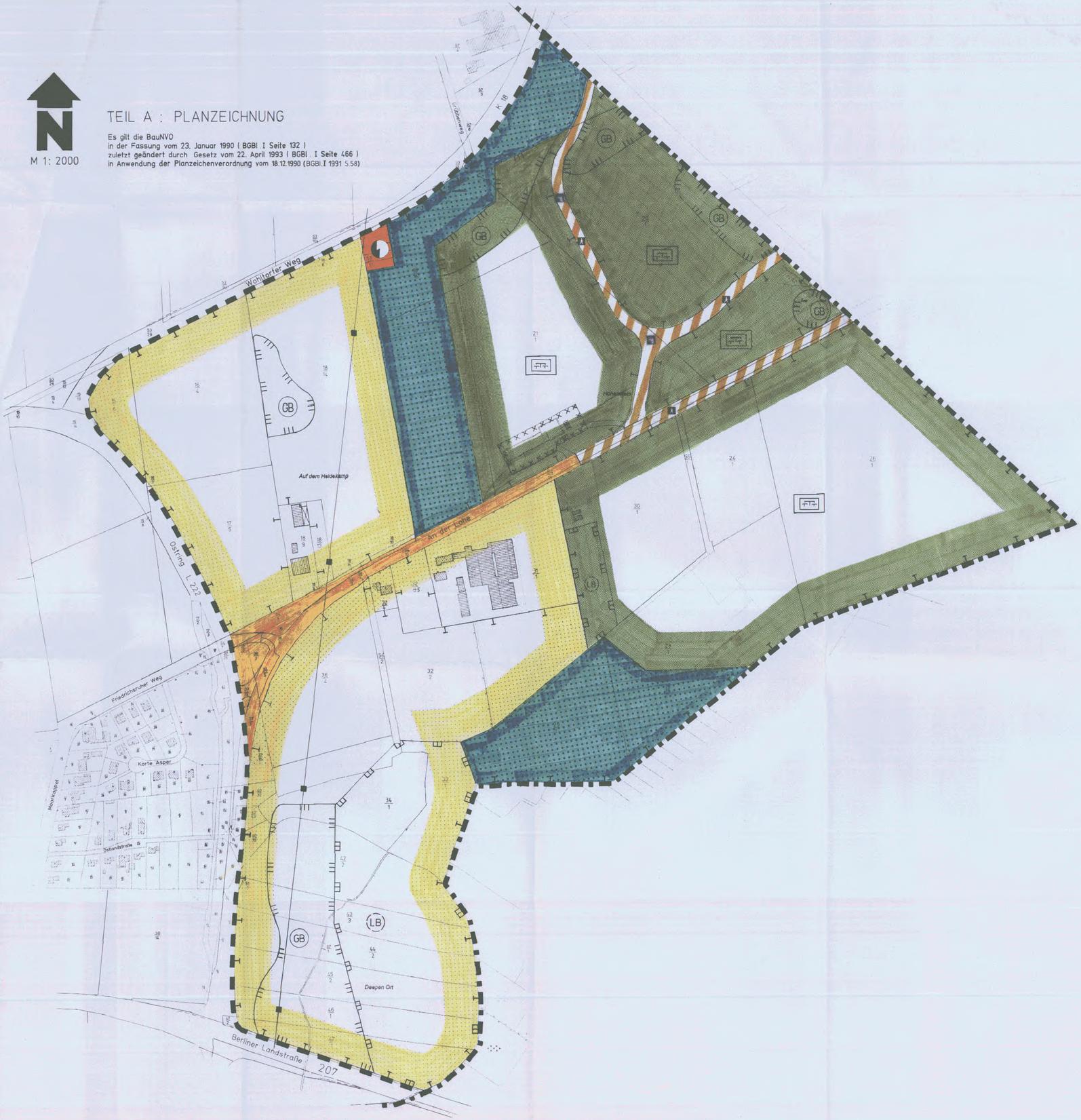

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I Seite 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl . I Seite 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Gemeindegrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
A	Öffentlicher Fuß - und Radweg	
R	Reitweg	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	hier : Elektrizität	
	Gasförderleitung	
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	hier : Erholung	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
	Nachrichtliche Übernahmen	
GB	Geschütztes Biotop	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil, geplant	
	Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	fortfallende Flurstücksgrenze	
19/14	Flurstücksbezeichnung	
	vorhandene bauliche Anlagen	

Die Flächensignaturen können auch als Randsignaturen verwendet werden.

TEIL B : TEXT

SATZUNG DER GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41
GEBIET: "BERLINER LANDSTRASSE / OSTRING WOHLTORFER WEG / GEMEINDEGRENZE / AN DER LOHE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 für das Gebiet Berliner Landstraße / Ostring / Wohltorfer Weg / Gemeindegrenze / An der Lohe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Bergedorfer Zeitung am 08.07.1998 erfolgt.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.12.2001 bis 21.12.2001 durchgeführt worden.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.04.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 21.03.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung haben in der Zeit
vom 15.04.2002 bis 15.05.2002
während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Bergedorfer Zeitung am 04.04.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 23.10.02 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schwarzenbek, den 23.10.02
Vermessungsbüro

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 20.06.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.06.2002 gebilligt.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Wentorf bei Hamburg, den 25. OKT. 2002
Bürgermeister

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg hat am 07.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht, daß der Bebauungsplan Nr. 41 als Satzung beschlossen wurde.
Ferner wurde in derselben Bekanntmachung die Stelle benannt, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 08.11.2002 in Kraft getreten.

Wentorf bei Hamburg, den 18. NOV. 2002
Bürgermeister

GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG — BEBAUUNGSPLAN NR. 41

Übersichtsplan M 1: 10000

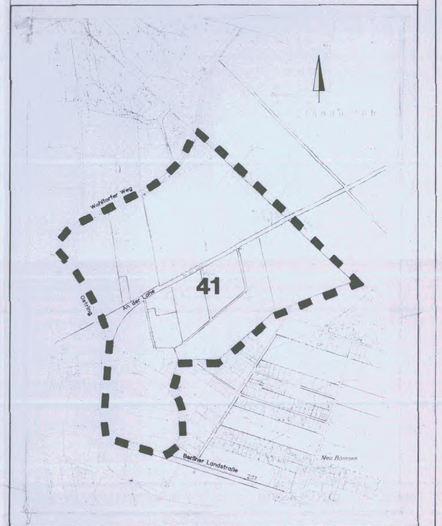

Planverfasser:	Datum:	Planungsstand:
BAUAMT HAUPTSTRASSE 16 21465 WENTORF BEI HMB.	20.09.02	..... Ausfertigung